



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

174

Umbesetzung von Ausschüssen

174

Umbesetzung von Ausschüssen

174

KuBuS – Integration durch Sport in Neulobeda

174

Fortführung des Bürgerhaushaltes 2008

174

Keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit

175

Öffentliche Bekanntmachungen

176

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

176

Durchführung der EG- Blaulungenbekämpfung - Durchführungsverordnung

177

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen

177

Tagesordnung der 46. Sitzung des Stadtrates Jena

178

Ausschusssitzung

179

Öffentliche Ausschreibungen

179

Sanierung und Erweiterung der Lobdeburgschule, Unter der Lobdeburg 4, 07747 Jena

179

Ausbau und Sanierung mittelalterliches Gebäude Markt 16, Jena

179

Teilaufgaben der Vermittlung nach § 16 (1) und (2) i. V. m. § 37 SGB III – Vermittlungsorientiertes

Bewerbercoaching für schwerbehinderte Menschen und Rehabilitanden -

180

Verschiedenes

180

Einladung der Jagdgenossenschaft Cospeda/ Closewitz/Lützeroda

180

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Erscheinungsweise: wöchentlich,

jeweils Donnerstag. Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr:

0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 06. Juni 2008 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13. Juni 2008)

Begründung:

Im Jahr 2007 wurde die Erstellung des Haushaltsplans erstmals von einer Bürgerbeteiligung begleitet, die der Stadtrat mit Beschluss /0105-BV vom 11.10.2006 beschlossen hatte. Hierzu wurden insbesondere

- Broschüren über den städtischen Haushalt erstellt und im Sommer verteilt,
- durch einen Fragebogen Bürgerinteressen eruiert und
- im Herbst die Haushaltsentwürfe der Dezernate in Bürgerversammlungen diskutiert.

Im Rahmen der Auswertung des so begonnenen Prozesses wurden durch Verwaltung und Fraktionen zum einen methodische Zweifel an der Vorgehensweise und Aussagekraft der Ergebnisse geäußert. Zum anderen wurden Wünsche nach stärkerer Einbindung von Bürgern vorgebracht (vgl. Anlage - Protokoll vom 14.04.2008 zur „Fortführung und Weiterentwicklung des Bürgerbeteiligungshaushalts 2008“). genannten Kritikpunkten soll mit der Beschlussvorlage begegnet werden.

Die fachliche Begleitung soll langfristig verbessert und ausgebaut werden. Hierzu soll im Jahr 2008 vor allem eine Unterstützung bei der Ausarbeitung der Fragestellungen sowie bei der Auswertung der Fragebögen angestrebt werden.

Um Bürger besser und vor allem frühzeitiger in den Prozess einbeziehen zu können, soll erstens ein Arbeitskreis zur Steuerung gebildet werden. Zweitens sollen Bürgerversammlungen nicht nur in der Stadtmitte, sondern auch in größeren Stadtteilen durchgeführt und Ortsbürgermeister im Vorfeld einbezogen werden. Und schließlich ist drittens die Einbeziehung von Jugendlichen anzustreben. Dies könnte z. B. durch die Organisation eines Rollenspiels zum Thema Spielplatznetzplan erfolgen.

Die Ergebnisse des Bürgervotums werden dem Stadtrat in Form einer Berichtsvorlage zeitgleich mit der Beschlussfassung zum Haushalt 2009 zur Kenntnis gegeben. Während des gesamten Prozesses ist eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit über Presse, Internet, Fernsehen (JenaTV) und Radio zu sichern.

Diese erhöhten Anforderungen können jedoch in der Verwaltung nicht mehr wie bislang neben den regulären Tätigkeiten erfüllt werden; die angestrebte Qualitätssteigerung ist mit dem bisherigen Arbeitsumfang (im Jahr 2007 ca. 400 Arbeitsstunden) nicht zu gewährleisten. Um die geplanten Maßnahmen umsetzen zu können, ist die notwendige finanzielle Ausstattung sicherzustellen.

Der Bürgerhaushalt verursacht Personal- und Sachkosten.

Sachkosten in Höhe von ca. 10.000 € werden wie im Vorjahr für Druck und Verteilung der Haushaltsbroschüre, Organisation der Bürgerversammlungen, Erstellung und Auswertung der Fragebögen, fachliche Begleitung und Öffentlichkeitsarbeit entstehen. Darüber hinaus werden ca. 4.000 € für die Organisation und Durchführung des Rollenspiels mit Jugendlichen veranschlagt.

Personalkosten mit einem geschätzten Umfang von ca. 35.000 € sollen entweder für Honorare oder zur Schaffung einer Stelle im Umfang von 0,5 VbE in der Finanzverwaltung verwendet werden.

Für das Jahr 2008 wurden mit der Haushaltsplanung 4.000 € eingestellt. Die erneute Fördermittelbeantragung soll geprüft werden. Aufgrund der geänderten Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in Thüringen werden Projekte zur interkommunalen Partizipation in der Regel mit bis zu 60 % gefördert, sofern es einen Agenda 21 – Aufstellungsbeschluss gibt. Ein höherer Förderanteil ist nur zu erreichen, wenn es zu dem Aufstellungsbeschluss auch ein beschlossenes Maßnahmenprogramm gibt. Letzteres ist in Jena derzeit noch nicht gegeben.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 014/015.

Keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- beschl. am 21.05.2008; Beschl.-Nr. 08/1148-BV

1. Im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen sollen künftig nur Produkte Berücksichtigung finden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten aus Asien, Afrika oder Lateinamerika ist dies durch eine Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung nachzuweisen.
2. Der Oberbürgermeister informiert umgehend die Öffentlichkeit und die Geschäftspartner der Stadt Jena über diesen Beschluss. Er fordert die Eigenbetriebe, die ÜAG, die Technischen Werke und die Saale-Betreuungswerk gGmbH auf, ebenso zu verfahren.
3. Die Zeit bis Ende 2008 wird als Testphase für die Umsetzung genutzt. Der Beschluss tritt Anfang Januar 2009 endgültig in Kraft.
4. Der Oberbürgermeister berichtet alle 2 Jahre über die Umsetzung dieses Beschlusses.

Begründung:

Schätzungen zufolge verrichten weltweit 171 Millionen Kinder zwischen fünf und siebzehn Jahren im Sinne der ILO-Konvention schädliche oder gefährliche Arbeit. Die auch von Deutschland ratifizierte ILO-Konvention verbietet u.a. ausbeuterische Kinderarbeit. Kommunen besitzen über die öffentlichen Vergaben einen gewissen Spielraum, um Produkte aus Kinderarbeit zu ächten. Das Volumen solcher öffentlichen Aufträge macht deutschlandweit ca. 250 Milliarden Euro jährlich aus. Mit diesem Beschluss soll auch Jena von der Möglichkeit Gebrauch machen, das soziale Kriterium der Vermeidung von ausbeuterischer Kinderarbeit bei Ausschreibungen zu berücksichtigen. Die Bedenken der Eigenbetriebe und der Verwaltung wurden in einem Fachgespräch unserer Fraktion ausführlich erörtert und konnten zum großen Teil ausgeräumt werden. Der Tatsache, dass

die Umsetzung eines solchen Beschlusses einen langen Atem und Beharrlichkeit braucht, wird mit 003 Rechnung getragen. Den Geschäftspartnern wird damit genügend Zeit gelassen, um sich mit diesem Beschluss auseinander zu setzen und ihre Vertriebswege ggf. an den neuen Beschluss anzupassen. Wir schlagen vor, den Beschluss zunächst auf einfache Bereiche, z.B. bei Vergaben von Dienstbekleidung, anzuwenden.

Von ausbeuterischer Kinderarbeit betroffen sind beispielsweise folgende Produktgruppen:

- Sportartikel (Bälle, Kleidung) und Spielwaren
- Teppiche, Textilien, Lederwaren
- Natursteine (Grabsteine), Pflastersteine
- Produkte aus Holz
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft, Südfrüchte, Tee, Kaffee
- Feuerwerkskörper und Zündhölzer
- Fischereiprodukte
- Elektronische Bauteile

Öffentliche Bekanntmachungen



Thüringer Landesamt für Straßenbau

- Außenstelle Sondershausen -

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Lei- tungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. N0027/2007-2112-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass **die Stadtwerke Jena-Pöbneck GmbH, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena**, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden

Gashoch-, -mittel- und -niederdruckleitungen nebst Zubehör in der Gemarkung Jena-Lobeda

mit einer Schutzstreifenbreite von **2 m bis 4 m** für Niederdruckleitungen, **4 m** für Mitteldruckleitungen bzw. **6 m** bei Hochdruckleitungen sowie **1 m** ab Außenkante bei Bauwerken gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Jena - Lobeda, Flur 1, Flurstücke **82/4, 82/5, 173/4;**
Flur 2, Flurstück **11/57,**
Flur 3, Flurstück **308;**
Flur 5, Flurstücke **25/44, 25/46, 602;**

Flur 6, Flurstücke **21/1, 50, 57/1, 57/21,
60/3, 65/4, 66, 67,
142/5, 205/4;**

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 29.05.2008

Freistaat Thüringen

Landesamt für Straßenbau

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe

Außenstellenleiterin